

**Ordnung
über die Evaluation der Lehre und des Studiums an der
Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg**

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Ordnung regelt entsprechend § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert am 16. Dezember 2014 die Bewertung der Lehre. Die erhobenen Daten beziehen sich auf den Bereich der Qualität der Lehrveranstaltungen.
2. Darüber hinaus regelt die Ordnung auch Verfahren in anderen Leistungsbereichen der HKS Ottersberg. Dazu gehören die Bereiche Prüfungen, Lernberatung und Absolventenverbleib.

§ 2 Ziele

1. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen dient der Qualitätsermittlung, -sicherung und -verbesserung der in der Lehre erbrachten Leistungen durch Hochschullehrer_innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter_innen und Lehrbeauftragte. Ziel ist es, durch kontinuierliche Reflexion der Lehre, Stärken und Schwächen der betrachteten Lehreinheit herauszuarbeiten und Entscheidungsgrundlagen für mittel- und langfristige Planungen und Verbesserungen zu erarbeiten.
2. Ferner soll sie die Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule bilden, sowie Ausgangspunkt für konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes der Studiengänge sein.
3. Die erhobenen Daten dienen auch der Erhöhung des Informationsstandes über das Studierverhalten der Studierenden einschließlich deren sozialer Situation, um adäquate Strukturen und Studienangebote entwickeln zu können.
4. Die Einbeziehung weiterer Leistungsbereiche der Hochschule fördert die Transparenz der Beurteilung von Prüfungsleistungen, stellt eine kontinuierliche, studienbegleitende Lernberatung sicher, verbessert die Förderung wissenschaftlichen /künstlerischen Nachwuchses und stellt den Nachweis des Verbleibs von Studienabsolventen auf dem Arbeitsmarkt sicher.
5. Die regelmäßig erfassten Daten dienen der Unterstützung von Steuerungsfunktionen und der Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der Hochschule.

§ 3 Grundsätze

1. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben nach § 5 NHG an der Evaluation mitzuwirken.
2. Die Studiengangsleitungen führen in regelmäßigen Abständen Datenerhebungen durch. Sie sind verpflichtet, der Hochschulleitung sowie dem Senat auf Nachfrage Auskunft zu geben.
3. Für die Steuerung der Evaluation wird ein Evaluationsausschuss gebildet.
4. Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter Regelungen.
5. Die Ergebnisse der Evaluation der Lehrveranstaltungen werden von den Modulbeauftragten den zuständigen Studiengangsleitungen sowie der Hochschulleitung mitgeteilt. Die

Ergebnisse dürfen an Dritte nur dann weitergeleitet werden, wenn die Daten soweit anonymisiert sind, dass die Namen der betroffenen Lehrenden nicht erkennbar sind.

§ 4 Evaluationsverfahren

1. Das Evaluationsverfahren besteht aus:
 - der studentischen Lehrevaluation
 - der internen Evaluation
 - den regelmäßigen Lehrberichten der Studiengangsleitungen und der Hochschulleitung.
2. Der Senat beruft einen Evaluationsausschuss, sowie eine oder einen Vorsitzenden. In dem Ausschuss sollen Lehrende aller Studiengänge und die Studierenden vertreten sein. Der oder die Vorsitzende muss nicht der Hochschule angehören.
3. Der Evaluationsausschuss legt die Grundsätze der Evaluationsverfahren (Konzeption und Durchführung) in den Modulen fest. Für die Durchführung der Lehrevaluation kann er allgemeine Regelungen treffen, die der Zustimmung der Hochschulleitung und des Senats bedürfen.
4. Die Studiengangsleitungen informieren den Evaluationsausschuss und die Hochschulleitung regelmäßig über die Anwendung und die Ergebnisse der Lehrevaluation.
5. Der Evaluationsausschuss überprüft regelmäßig die eingesetzten Verfahren auf Aktualität und Angemessenheit
6. Der Evaluationsausschuss ist Ansprechpartner für die Lehrenden, die Studiengangsleitungen, Hochschulleitung und Verwaltung im Hinblick auf alle Belange der Evaluation an der Hochschule. Er wirkt an externen Evaluations- und Akkreditierungsverfahren mit und unterstützt die Hochschulleitung in diesen Verfahren.
7. Für die Erfassung der Daten sind geeignete Verfahren zu entwickeln. Die Verfahren sollen möglichst einheitlich für alle Studiengänge und Lehrveranstaltungen gestaltet und angewendet werden.

§ 5 Studentische Lehrevaluation

1. Für die Organisation und Durchführung der studentischen Lehrevaluation sind die Modulbeauftragten zuständig.
2. Das Verfahren regelt der Evaluationsausschuss (vergl. § 4 Abs. 3).

§ 6 Interne Evaluation

1. Die Studiengänge führen alle zwei Jahre eine interne Evaluation durch. Grundlage dafür sind die Ergebnisse der Lehrevaluation, die von den Studiengangsleitungen unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt werden. Heranzuziehen sind ferner die Ergebnisse von Studierendenbefragungen im Studienverlauf, Absolventenbefragungen sowie die Bewertungen des Lehrpersonals.
2. Die Studiengangsleitungen ermitteln und beschreiben, welche Elemente der Evaluation neben der regelmäßigen Online-Befragung in ihrem Studiengang bestehen und wie sie zur Qualitätssicherung genutzt werden.
3. Hochschulleitung und Studiengangsleitungen schließen Vereinbarungen über Ziele und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Lehrangebotes und zur Weiterentwicklung der Studiengänge.

§ 7 regelmäßige Lehrberichte

1. Die Studiengangsleitungen erstellen alle zwei Jahre für ihre Bereiche einen Beitrag zum Lehr- und Studienbericht der Hochschulleitung. Dabei schlagen sie Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Studienangebotes vor und benennen hierfür konkrete Ziele.
2. Auf Grundlage der Beiträge der Studiengänge erstellt die Hochschulleitung alle zwei Jahre einen Lehrbericht. Der Lehrbericht wird sach-, nicht personenbezogen gestaltet.
3. Der Lehrbericht wird nach Beratung mit den Studiengangsleitungen und dem Senat der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Lehrbericht soll auch Aussagen über geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre enthalten.

§ 8 Externe Evaluation

1. Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation. Sie erfolgt nach den Leitlinien des Wissenschaftsrats oder der jeweils ausgewählten Evaluations- und Akkreditierungseinrichtung.
2. Die externe Evaluation wird von der Hochschulleitung durchgeführt. Die Hochschulleitung wird dabei von den Lehrenden, den Studiengangsleitungen und dem Evaluationsausschuss unterstützt.

§ 9 Umsetzung der Ergebnisse

1. Nach Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse durch die Evaluations- und Akkreditierungseinrichtung erstellen die Hochschulleitung und die Studiengangsleitungen einen Maßnahmenplan zur Umsetzung der Empfehlungen.
2. Der Maßnahmenplan der Studiengänge wird mit der Hochschulleitung erörtert und dem Senat vorgelegt.
3. Die Umsetzung der Maßnahmen wird Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und den Studiengängen. Die Zielvereinbarungen werden einmal jährlich zwischen Hochschulleitung und den Studiengängen erörtert.

§ 10 Aufbewahrung der Daten

1. Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 ist spätestens drei Jahre nach Erhebung von Evaluationsdaten durch die jeweilige Studiengangsleitung zu überprüfen, ob eine weitere Speicherung der dafür erhobenen Daten erforderlich ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Evaluationsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

verabschiedet von der FHK am 12.10.2011

mit Änderungen verabschiedet vom Senat der HKS Ottersberg am 10.02.2016